

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 38

- **Konstruktionsfehler als zum Rücktritt berechtigender Sachmangel**
OLG Köln, Urteil vom 02.12.2021, AZ: 8 U 28/20

Ein Konstruktionsfehler eines nicht auf die Laufleistung der Steuerkette ausgelegten Haltesschuhs des Kettenspanners stellt einen wirksamen Rücktrittsgrund des Käufers vom Kaufvertrag dar. Abzüglich des gezogenen Nutzungsvorteils hat der gewerbliche Verkäufer den Kaufpreis Zug um Zug gegen die Rückübereignung des Fahrzeugs zu erstatten. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kein Abzug von 30 % Großkundenrabatt bei einem totalbeschädigten Gebrauchten**
LG Landshut, Urteil vom 28.06.2022, AZ: 41 O 2185/21

Wer viele Neufahrzeuge abnimmt, kann auch einen Rabatt aushandeln. Wer als Großkunde aber nur einen Gebrauchtwagen ersetzt, noch dazu auf dem freien Markt, muss nicht mit dem Händler feilschen wie auf einem Basar. Dann ist man nämlich kein Großkunde, sondern einfach nur ein normaler Fahrzeugkäufer. Der Wiederbeschaffungswert ist selbstverständlich in voller Höhe zu ersetzen. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Sachverständiger im Regress: Versicherung will nur Instand setzen, nicht erneuern**
AG Lemgo, Urteil vom 14.09.2022, AZ: 19 C 76/21

Den durch den Geschädigten beauftragten Sachverständigen steht bei der Frage, ob ein beschädigtes Fahrzeugteil Instand gesetzt oder erneuert werden sollte, ein Ermessensspielraum zu. Dabei ist auch Rücksicht auf Fahrzeugalter und Laufleistung zu nehmen. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Erstattbarkeit von Standgebühren, Transport- und Mietwagenkosten nach einem Kfz-Haftpflichtschaden**
AG Nördlingen, Urteil vom 26.08.2022, AZ: 1 C 155/22

Die berechneten Mietwagenkosten liegen konkret unter dem Mittelwert aus Fraunhofer und Schwacke. Das ist für das AG Nördlingen Grund genug, die veranschlagten Kosten als erforderlich anzusehen. So verhält es sich auch mit den Kosten für die Zwischenlagerung für einen Tag, bevor das Unfallfahrzeug auf dem Gelände der Werkstatt verbracht wurde. Die entstandenen Kosten sind ebenfalls vom Schädiger zu tragen. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Konstruktionsfehler als zum Rücktritt berechtigender Sachmangel**
OLG Köln, Urteil vom 02.12.2021, AZ: 8 U 28/20

Hintergrund

Die Klägerin erwarb von der Beklagten einen gebrauchten Audi A3 Sportback Attraction 1.8 I zum Kaufpreis von 10.280,00 €. Die Übergabe des Fahrzeugs fand am 19.07.2017 statt. Aufgrund eines Motorschadens wurde das Fahrzeug erstmalig am 29.06.2018 zu der Beklagten verbracht. Wie sich später herausstellte, war die Ursache des Schadens der Umstand, dass der Halteschuh des Kettenspanners von Seiten des Herstellers derart konstruiert war, dass dieser nicht die Haltbarkeitsdauer der Steuerkette und des Motors erreichen konnte, sondern es zuvor zu einem – aus Sicht des Kunden plötzlichen – Bruch eines Zahns am Halteschuh und infolgedessen zu einem kapitalen Motorschaden kommen musste.

Zweitinstanzlich hatte das OLG Köln (Vorinstanz: LG Aachen, 8 O 384/18) einen gerichtserfahrenen Sachverständigen beauftragt, welcher genau dies feststellte.

Vor diesem Hintergrund war die Beklagte verpflichtet, den Kaufpreis abzüglich eines gezogenen Nutzungsvorteils für die gefahrenen Kilometer zurückzuerstatten, sodass die Berufung überwiegend erfolgreich war.

Aussage

Das OLG Köln ging entgegen der Ansicht der Beklagten nicht davon aus, dass es sich beim Defekt an der Steuerkette um gewöhnlichen Verschleiß handelte. Vielmehr stellte der vom Gericht bestellte Sachverständige explizit fest, dass hier ein Konstruktionsmangel vorlag.

Der Halteschuh des Kettenspanners war vom Hersteller unzureichend konstruiert worden. Folge hieraus war, dass dieser Halteschuh nicht die Lebensdauer der Steuerkette erreichte. Abzusehen war ein (plötzlicher) Bruch mit der Folge eines kapitalen Motorschadens. Der Sachverständige habe festgestellt, dass der Halteschuh dazu gedient habe, den Kettenspanner in der Warmlaufphase des Motors zu arretieren, damit die Steuerkette auf Spannung gehalten werde. Bei der gewählten Konstruktion komme es allerdings in dem Moment, in dem der Kettenspanner gerade so weit ausgefahren sei, dass die Verzahnung genau in die Verzahnung des Kettenspanners greife, bei typischen Bewegungen der Steuerkette im Betrieb des Motors unvermeidbar zu stoßenden Belastungen auf die Verzahnung – konkret auf den Zahn, der jeweils gerade im Eingriff der Verzahnung des Kettenspanners sei. Konstruktionsbedingt führe dies auf lange Sicht zu einer Dauerbelastung für die Verzahnung und letztlich zu einem Dauerschwingbruch der Zähne.

Der konstruktionsbedingte Mangel liege in der starren Verbindung zwischen Klemmstück und Kolbenstange des Kettenspanners. Auch das Material des Halteschuhs (weniger robustes Sintermetall) trage zum Entstehen des Mangels bei. Aufgrund der Beschaffenheit und der Befestigung des Halteschuhs sei dieser nicht geeignet, die Lebensdauer der Steuerkette oder des Motors zu erreichen.

Auch weitere Indizien wurden festgestellt: Zum Beispiel sprachen Internetrecherchen auf entsprechenden Internetforen für den vom Sachverständigen festgestellten Konstruktionsmangel. Auf diesen lasse auch der Umstand schließen, dass Audi inzwischen die Konstruktion des Halteschuhs ausgetauscht habe. Die neue Konstruktion bestehe nicht mehr aus Verzahnungen, sondern aus einer rund ausgelegten Feder. Diese reagiere flexibel auf die Stöße der Steuerkette und die Kräfte würden besser verteilt.

Das OLG Köln ging auch nicht davon aus, dass der Mangel bereits verjährt war. Zwar wurden offensichtlich in den Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen die Verjährungsfristen auf ein Jahr begrenzt, was gemäß § 476 Abs. 2 BGB möglich ist. Insbesondere gilt dies auch in dem Falle eines Verbrauchsgüterkaufs. Daran ändere auch die Richtlinienwidrigkeit dieser Vorschrift nichts (vgl. EuGH, Urteil vom 13.07.2017, AZ: C 133/16, JZ 2018, 298). Die Regelung sei bis zu einer Neuregelung durch den deutschen Gesetzgeber wirksam und anzuwenden. Die Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr war also wirksam erfolgt. Allerdings wurde hier über den Anspruch verhandelt, sodass eine Hemmung der Verjährung gemäß § 203 BGB eingetreten sei.

Folge des wirksamen Rücktritts sei dann die Verpflichtung der Beklagten, den entrichteten Kaufpreis in Höhe von 10.280,00 € Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeugs zurückzuerstatten. Abziehen wären Nutzungsvorteile in Höhe von 1.056,00 € für die gefahrenen Kilometer.

Die Klägerin könne auch den Ersatz der ihr im Rahmen der Nachbesserung entstandenen Aufwendungen gemäß § 439 Abs. 2 BGB verlangen. Insbesondere ging es hier um Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

Hinzukämen die erforderlichen Kosten zur Klärung der Mangelursache und diejenigen zur Anspruchsdurchsetzung. Die Klägerin konnte die Rückerstattung der Kosten für die Fahrzeuguntersuchung durch die Beklagte in Höhe von 156,43 € verlangen. Auch die Kosten der Diagnosearbeiten der I GmbH in Höhe von 253,66 € musste die Beklagte der Klägerin erstatten. Zumindest bestehe hier, sollte die Rechnung noch nicht beglichen worden sein, ein Freistellungsanspruch. Da die Beklagte die Erfüllung endgültig verweigert hatte, habe sich dieser Freistellungsanspruch in einen Schadenersatzanspruch umgewandelt.

Auch die Kosten der Anmietung eines Anhängers zur Abholung des Fahrzeugs in Höhe von 45,00 € sprach das OLG Köln zu. Für die Nutzung des eigenen Pkw für die Abholung des Fahrzeugs waren der Klägerin pro Kilometer 0,30 € zu erstatten.

Weiterhin bestätigte das OLG Köln, dass die Aufwendungen eines Herrn G und des Stiefvaters der Klägerin im Zusammenhang mit der Abholung des Fahrzeugs in Höhe von insgesamt 290,00 € ersetzbar seien. Der Geschädigte könne eigenen Arbeitsaufwand, bei welchem es sich um einen kapitalisierbaren Wert handle und welcher schadenrechtlich als ein Vermögenswert angesehen werde, ersetzt verlangen. Ersetzt verlangt werden kann nicht nur eigener Arbeits- und Zeitaufwand, sondern auch entsprechender Zeitaufwand Dritter. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um überobligatorische Anstrengungen handelt, welche nicht dem Schädiger zugutekommen sollen. Den Aufwendungen des Herrn G und des Stiefvaters (Fahrt zum streitgegenständlichen Fahrzeug) kam mithin ein geldlicher Wert – also ein Marktwert – hinzu, welcher schadenersatzrechtlich zu ersetzen war. Hier schätzte der Senat gemäß § 287 ZPO einen Aufwand pro Person von 14,5 Stunden á 10,00 €.

Praxis

Das OLG Köln gab der Berufung der Klägerin statt und verurteilte die Beklagte weitaus überwiegend. Diese musste den erhaltenen Kaufpreis zurückerstatten.

Der erfahrene Sachverständige stellte im Berufungsprozess fest, dass Audi bezüglich des Halteschuhs ein Konstruktionsmangel vorzuwerfen war. Dies ging auch zulasten des Verkäufers. Dieser haftet für das Vorliegen eines Mangels grundsätzlich verschuldensunabhängig.

Folge dieses Mangels war dann, dass die Klägerin zahlreiche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Mängelrüge und Nachbesserung letztendlich ersetzt verlangen konnte. Zugesprochen wurde sogar Arbeitsaufwand naher Angehöriger in Zusammenhang mit der Fahrt zur Abholung des angeblich nachgebesserten Fahrzeugs. Hier schätzte das OLG Köln den Aufwand.

Das Urteil enthält auch noch eine Aussage zur Verkürzung der Verjährungsfrist für Sachmängel auf ein Jahr im Gebrauchtwagenkauf. Europarechtlich ist dies nicht mehr zulässig. Der deutsche Gesetzgeber hat die europarechtlichen Vorgaben allerdings noch nicht in nationales Recht umgewandelt. Die Vorschrift des § 476 Abs. 2 BGB gilt mithin trotz ihrer Richtlinienwidrigkeit weiter.

- **Kein Abzug von 30 % Großkundenrabatt bei einem totalbeschädigten Gebrauchten**
LG Landshut, Urteil vom 28.06.2022, AZ: 41 O 2185/21

Hintergrund

Bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall wurde der Porsche 718 Boxster/Spyder eines in Bayern ansässigen Autohauses so sehr beschädigt, dass ein beauftragter Kfz-Sachverständiger nur noch einen Totalschaden feststellen konnte. Den Wiederbeschaffungswert ermittelte er mit 60.084,03 € netto, der Restwert des Fahrzeugs betrug 31.932,77 €.

Die Versicherung des Schädigers war der Auffassung, der Wiederbeschaffungswert betrage lediglich 42.058,82 € netto. Es sei davon auszugehen, dass das Autohaus Sonderkonditionen und einen Preisvorteil beim Erwerb eines Ersatzfahrzeugs erhalte – und zwar in Höhe von 30 % oder mehr.

Das LG Landshut sprach dem klagenden Autohaus den vollen Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von offen gebliebenen 18.020,21 € zu.

Aussage

Nach den Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen war für das hochwertige, gerade fünf Wochen alte Fahrzeug mit eher geringem Angebot ein Wiederbeschaffungswert von netto 60.084,03 € ortsüblich und angemessen. Ein Rabatt in Höhe von 30 % ist nach den Ausführungen des Sachverständigen auch für einen professionellen Vertragshändler unrealistisch. Auch die durchschnittlichen Händlerspannen eines Vertragshändlers lägen nicht ansatzweise im Bereich von 30 %. Ein Rabatt würde allenfalls in einer Größenordnung von maximal 5 % liegen.

Eine solcher Sonderrabatt kommt aber nur für ein neu zu beschaffendes Fahrzeug in Frage. Ein Gebrauchtfahrzeug kann nur auf dem Gebrauchtfahrzeugmarkt gekauft werden, insoweit muss sich auch das Autohaus des allgemein zugänglichen Gebrauchtfahrzeugmarktes bedienen. Die Wiederbeschaffung gebraucht ist über den Hersteller Porsche grundsätzlich nicht möglich. Allenfalls ist es möglich, dass in einem herstellereorganisierten Gebrauchtwagenpool, dem verschiedene Gebrauchtwagenhändler von Porsche angeschlossen sind, ein gesonderter Ankauf möglich ist. Berücksichtigt man diesbezüglich eine durchschnittliche Händlerspanne im Bereich von etwa 15 %, so ergäbe sich bei günstigem Ankauf für die Klägerseite ein Wiederbeschaffungswert in Höhe von 51.071,43 € netto.

Unter Berücksichtigung des jungen Fahrzeugalters, der geringen Laufleistung und der hochwertigen Ausstattung des Fahrzeugs hält es der Sachverständige allerdings eher für unwahrscheinlich, dass die Klägerseite ein vergleichbares Fahrzeug zu wesentlich günstigeren Konditionen hätte ankaufen können.

Praxis

Gern behaupten Versicherer in einem Schadenfall eines Großkunden, dass dieser beim Fahrzeugkauf einen Rabatt erhalte, den er sich anrechnen lassen müsse. In einem Totalschadenfall geht es um den Wiederbeschaffungswert – also den Betrag, der aufgewendet werden muss, um ein vergleichbares Fahrzeug zu erwerben. Rabatte erhält man – wenn überhaupt – beim Erwerb eines Neufahrzeugs bei einem Fahrzeughändler, nicht aber eines Gebrauchtfahrzeuges auf dem normalen Markt.

- **Sachverständiger im Regress: Versicherung will nur Instand setzen, nicht erneuern**

AG Lemgo, Urteil vom 14.09.2022, AZ: 19 C 76/21

Hintergrund

Vor dem AG Lemgo klagt die Haftpflichtversicherung des Schädigers gegen den vom Geschädigten beauftragten Sachverständigen. Der Beklagte wurde nach einem Verkehrsunfall vom Geschädigten mit der Begutachtung des entstandenen Schadens beauftragt. Im Rahmen seines Gutachtens kam der Beklagte zu dem Schluss, dass die hintere rechte Tür des Fahrzeugs vollständig durch eine neue Tür ersetzt werden müsse. Er bezifferte die Kosten für den dafür angefallenen Schaden mit 4.760,81 € brutto und einer Wertminderung von 450,00 €. Auf der Grundlage dieses Gutachtens ließ der Geschädigte sein Fahrzeug reparieren.

Bereits zuvor erstellte die Versicherung ein Gegengutachten, in dem der Sachverständige der Versicherung davon ausging, dass eine Instandsetzung mit Ausbeulen und Lackieren der Tür ausreichen würde. Ein kompletter Austausch sei nicht notwendig. Für das Instandsetzen der beschädigten Tür würden lediglich Kosten in Höhe von 1.751,15 € netto entstehen. Mit ihrer Klage verfolgt die Klägerin ihren vermeintlichen Anspruch auf Zahlung des Sachverständigen in Höhe der Differenz zwischen der Instand gesetzten Tür und der erneuerten Tür. Diese beläuft sich auf eine Höhe von 2.280,05 €.

Der Beklagte indes behauptet, dass der Austausch der hinteren rechten Tür erforderlich und angemessen gewesen sei. Insbesondere sei zu berücksichtigen, dass das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt ca. 14 Tage lang zugelassen war und eine Laufleistung von nur 312 km aufwies. Auch aufgrund der Neuwertigkeit des Fahrzeuges sei der Austausch der Tür gerechtfertigt. Darüber hinaus seien erhebliche Schadenpositionen wie Verbringungskosten, Einzelersatzteile und Lackarbeiten in dem Versicherungsgutachten überhaupt nicht beziffert und berücksichtigt worden.

Aussage

Die zulässige Klage ist unbegründet.

„Der Klägerin steht der geltend gemachte Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Der Anspruch folgt mangels Pflichtverletzung des Beklagten insbesondere nicht aus dem zwischen der geschädigten ... mbH & Co. KG und der Beklagten bestehenden Begutachtungsvertrag in Verbindung mit den Grundsätzen eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.“

Diese Voraussetzungen sind auch hier bei dem zwischen Geschädigtem und beauftragten Sachverständigen geschlossenen Werkvertrag gegeben. Den Beklagten trifft die Pflicht zur sorgfältigen Erstattung des Gutachtens bei zutreffender Ermittlung und Auswertung der hierzu erforderlichen Anknüpfungstatsachen.

Eine Pflichtverletzung ist für das Gericht vorliegend nicht erkennbar. Begründet wird diese Annahme auch durch die Beurteilung des gerichtlich bestellten Sachverständigen. Dieser kalkulierte die Instandsetzung der beschädigten Tür und kam zum Ergebnis, dass dieser Reparaturweg im Vergleich zur kompletten Erneuerung der Tür um lediglich 17 % günstiger wäre.

„Die errechnete finanzielle Abweichung von unter 20 % von der kalkulierten Schadenssumme des Beklagten sei nach Einschätzung des Sachverständigen allerdings als praxismäßig und damit tolerierbar einzustufen.“

Zu berücksichtigen sei, dass der Sachverständige in der Praxis im Spannungsfeld zwischen der Schadenminderungspflicht und dem wirtschaftlichen Interesse des Auftraggebers stehe. Auch die Wertigkeit des zu begutachtenden Fahrzeugs habe einen nicht unerheblichen Einfluss. Je höherwertig das zu reparierende Fahrzeug sei desto eher werde in der Praxis ein Ersatz gegenüber einer kostengünstigeren Instandsetzung toleriert.“

Insofern müsste der Sachverständige die Interessen seines Auftraggebers mit der Schadenminderungspflicht in Übereinstimmung bringen. In diesem Zusammenhang sei abzuwägen, inwieweit der Ersatz eines Bauteils auch unter Berücksichtigung von Schadenminderungspflichten einer eventuell kostengünstigeren Instandsetzung vorzuziehen sei. Dieser Ermessensspielraum wurde vorliegend nicht überschritten, sodass auch durch die richterliche Überprüfung der komplette Austausch der beschädigten Tür erforderlich und gerechtfertigt sei.

Praxis

I statt E ... in vielen Fällen ist die Instandsetzung gegenüber der Erneuerung günstiger. Insbesondere der Umstand, dass es sich hier bei dem beschädigten Fahrzeug um ein sehr junges Fahrzeug handelt, lässt dieses Pendel Richtung E ausschlagen. Zutreffend stellte das Gericht fest, dass sich der beauftragte Sachverständige in einem Spannungsfeld zwischen Schadenminderungspflicht des Geschädigten und gleichzeitig der korrekten Ermittlung der Reparaturkosten befindet. In der Beurteilung dieser Feinheiten kommt regelmäßig die Expertise und Erfahrung des qualifizierten Sachverständigen zum Tragen.

Die Drohung des Versicherers, den Sachverständigen persönlich in Regress zu nehmen, ist bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt ein stumpfes Schwert.

- **Erstattbarkeit von Standgebühren, Transport- und Mietwagenkosten nach einem Kfz-Haftpflichtschaden**

AG Nördlingen, Urteil vom 26.08.2022, AZ: 1 C 155/22

Hintergrund

Am 05.05.2021 verunfallte der Kläger mit seinem Pkw in Nördlingen. Verursacht wurde der Unfall durch den Fahrer des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs. Dass die Beklagte für die Unfallschäden einzustehen hatte, stand außer Streit. Der Kläger war Leasingnehmer des verunfallten Fahrzeugs und dieses war am 08.02.2021 erstmalig zugelassen worden. Zum Zeitpunkt des Unfalls betrug die Laufleistung 3.712 km.

Nach dem Unfall wurde das Fahrzeug zunächst auf das Betriebsgelände einer Firma in Nördlingen verbracht. Von dort wurde es einen Tag nach dem Unfall auf das Betriebsgelände des Autohauses des Vertrauens der Klägerseite weitertransportiert. Hierfür fielen Kosten in Höhe von 271,74 € brutto an.

Sodann wurde ein Gutachten erstellt, welches am 11.05.2021 vorlag. Die Bruttoreparaturkosten betragen 22.415,89 €. Der Wiederbeschaffungswert wurde mit 22.500,00 € brutto angegeben. Das Autohaus berechnete dem Kläger vom 06.05.2021 bis 17.05.2021 Standgebühren in Höhe von 10,00 € netto/täglich – mithin 142,80 € brutto. Weiterhin mietete der Kläger zur Überbrückung des Ausfalls seines defekten Fahrzeugs für die Dauer von 12 Tagen ein Ersatzfahrzeug der Klasse 5 an. Hierfür wurden ihm 850,85 € berechnet.

Die Beklagte regulierte Mietwagenkosten in Höhe von 437,28 €. Die Kosten für den Weitertransport des Fahrzeugs nach Dinkelsbühl bezahlte sie nicht. Außerdem musste der Kläger die ihm in Rechnung gestellten Standkosten in Höhe von 142,80 € einklagen.

Die zulässige Klage war begründet.

Aussage

Das AG Nördlingen bestätigte sämtliche Schadenersatzpositionen, welche der Kläger vor Gericht geltend machte.

Bezüglich der Mietwagenkosten schätzte das AG Nördlingen den erforderlichen Herstellungsaufwand anhand des arithmetischen Mittels aus der Schwacke- und Fraunhofer-Liste (MODUS). Für den Fall klassegleicher Anmietung nahm es einen Eigensparnisabzug in Höhe von 10 % vor. Das AG Nördlingen ermittelte so ortsübliche Mietwagenkosten in Höhe von 1.054,23 €. Selbst wenn man den Abschlag von 10 % berücksichtigte, würden die konkret berechneten Mietwagenkosten darunter liegen, sodass diese vollumfänglich zu ersetzen seien.

Dies gelte auch für die Kosten des Transports des Fahrzeugs zum Autohaus des Vertrauens nach Dinkelsbühl. Der Kläger könne gemäß § 249 Abs. 2 BGB die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte, verlangen. Grundsätzlich seien die Abschleppkosten auf den Abschleppvorgang in die nächstgelegene geeignete Werkstatt beschränkt. Es hätte auch ein entsprechendes Autohaus in Nördlingen gegeben.

Dennoch hielt das AG Nördlingen die Mehrkosten aus der Sicht eines wirtschaftlich denkenden Menschen für zweckmäßig und notwendig. Dies ergäbe sich bereits daraus, dass der Kläger unbestritten nach dem Unfall noch eine Reparatur des Fahrzeugs in Erwägung gezogen habe. Es bestehe daher ein nachvollziehbares Interesse, dass diese auch vom Autohaus des Vertrauens, in welchem das Fahrzeug auch geleast wurde, durchgeführt werde.

Denn für den Fall, dass bei der Rückgabe des Leasingfahrzeugs die fachgerechte Durchführung der Reparatur bemängelt werden würde, ergäbe sich für den Kläger der unbestreitbare Vorteil, dass er nicht (schlimmstenfalls) einen Regressprozess gegen die Reparaturwerkstatt führen müsste. Er könnte die Leasinggeberin schlicht darauf verweisen, dass sie die Reparatur selbst durchgeführt habe. Die Abschleppkosten hielt das AG Nördlingen auch der Höhe nach für angemessen und beanstandete die berechneten 274,74 € nicht.

Bezüglich der Standkosten war das AG Nördlingen davon überzeugt, dass das Fahrzeug vom 06.05.2021 bis 17.05.2021 im Autohaus in Dinkelsbühl stand. Aufgrund des Umstandes des Fahrzeugleasings sei das Autohaus auch nicht verpflichtet, zugunsten der unfallgegnerischen Versicherung das Fahrzeug bereits zu einem früheren Zeitpunkt zurückzunehmen. Die Höhe der Standgebühr von 10,00 € netto/täglich sei nicht zu beanstanden.

Praxis

Immer wieder kommt es in der Praxis der Unfallschadensregulierung vor, dass verunfallte Fahrzeuge zunächst vorläufig zu einem näher gelegenen Betrieb geschleppt werden. Sodann erfolgt allerdings ein Weitertransport zum Beispiel zu einer Vertrauenswerkstatt des Geschädigten. Das AG Nördlingen stellte nunmehr klar, dass hierfür entstehende zusätzliche Kosten ersetzbaren Schaden darstellen können. Im konkreten Fall lag dies daran, dass grundsätzlich eine Reparatur des Fahrzeugs ausweislich des vorliegenden Gutachtens in Betracht kam. Diese zog der Geschädigte dann auch noch in Erwägung. Er entschied sich zwar dann gegen die Reparatur, durfte allerdings trotzdem die Weiterverbringung des Leasingfahrzeugs zur Werkstatt seines Vertrauens beauftragen.

Zu ersetzen sind selbstverständlich auch Standkosten, welche dadurch entstehen, dass das verunfallte Fahrzeug vom Autohaus verwahrt wird. Diese wurden in Höhe von 10,00 € netto/Tag angemessen berechnet.

Die Schadensschätzung des AG Nördlingen bestätigte darüber hinaus die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten. Hier erfolgte eine Schätzung nach der sogenannten Mittelwertrechtsprechung.